

STATUTEN

des Vereins „Stimme der Bürgerenergie“ kurz „Energiestimme“

Soweit in diesen Statuten Organe und Funktionsbezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, umfassen diese Frauen und Männer gleichermaßen. Der Begriff „Bürgerenergie“ im Vereinsnamen wurde in der männlichen Form aus dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz 4. Teil 2. Hauptstück übernommen.

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Stimme der Bürgerenergie“ kurz „Energiestimme“ und hat seinen Sitz in Gmunden, OÖ.
- 1.2 Sein Tätigkeitsbereich ist vorrangig Österreich, erstreckt sich darüber hinaus auch auf Europa.
- 1.3 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.4 Die Errichtung von Zweigvereinen ist zulässig.
- 1.5 Die Kommunikation innerhalb des Vereins erfolgt grundsätzlich digital (E-Mail, Chat oä). Das E-Mail erfüllt das Formerfordernis der Schriftlichkeit. Das gilt auch für Einladungen zur Hauptversammlung sowie zu Vorstandssitzungen.

2. Zweck

- 2.1 Der Verein bezweckt die Vertretung, Förderung und Wahrung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder im Bereich der gemeinschaftlichen Nutzung von erneuerbar erzeugter Energie in Österreich. Ziel des Vereins ist es, einen Beitrag zur Erhöhung der Energieunabhängigkeit, zur Sicherstellung leistbarer Energiepreise sowie zur Stärkung eines dezentralen, nachhaltigen Energiesystems zu leisten. Dabei stehen die Allgemeininteressen der gemeinschaftlichen Energienutzung vor Einzelinteressen einzelner Mitglieder oder Dritter.
- 2.2 Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 2.3 Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1 Der Zweck des Vereins soll durch folgende **ideelle Mittel** erreicht werden:
 - Interessenvertretung und Mitwirkung in relevanten Gremien, Arbeitsgruppen und Fachforen auf nationaler und europäischer Ebene;
 - Erarbeitung und Einbringung von Stellungnahmen, Positionspapieren und fachlichen

Empfehlungen zu rechtlichen, organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der gemeinschaftlichen Energienutzung;

- Förderung des fachlichen Austauschs und der Vernetzung zwischen Mitgliedern sowie mit externen Experten, Institutionen und Organisationen;
- Informations-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Verständnisses und der Akzeptanz gemeinschaftlicher Energienutzung;
- Unterstützung der Mitglieder durch Information, Orientierung und Weitergabe von Best-Practice-Erfahrungen im Rahmen der Vereinsziele.

3.2 Der Zweck des Vereins soll durch folgende **materielle Mittel** erreicht werden:

- Mitgliedsbeiträge;
- Zuwendungen, Förderungen und Subventionen aus öffentlichen und privaten Mitteln;
- Spenden, Sponsoring und sonstige freiwillige Zuwendungen von natürlichen und juristischen Personen;
- Einnahmen aus Veranstaltungen, Schulungen, Informations- und Weiterbildungsangeboten, Projektarbeiten im Rahmen des Vereinszwecks;
- Einnahmen aus Publikationen, Fachbeiträgen und Informationsmaterialien, soweit sie dem Vereinszweck dienen;
- Kostenersätze und sonstige zweckgebundene Einnahmen, die mit der Vereinstätigkeit in Zusammenhang stehen;
- Vermögenserträge im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

3.3 Das Vereinsvermögen darf nur im Sinn des Vereinszwecks verwendet werden.

3.4 Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder kann Entgelt bezahlt werden. Derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne der **§§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO)**, und ist nicht auf die Erzielung von Überschüssen ausgerichtet. Vorhandene unbeabsichtigte Überschüsse werden zur Förderung der Vereinszwecke ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden.

4. Arten der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Funktionsmitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

4.2 Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die selbst ein Modell gemeinschaftlicher Energienutzung betreiben. Als solche Modelle gelten insbesondere:

- ✓ Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG),
- ✓ Bürgerenergiegemeinschaften (BEG),
- ✓ Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen (GEA),

- ✓ Energy-Sharing-Modelle im Sinne des EIWG,
- ✓ Peer-to-Peer-Energiehandelsmodelle,
- ✓ sowie vergleichbare Modelle gemeinschaftlicher Nutzung erneuerbar erzeugter Energie, insbesondere solche, die aufgrund zukünftiger unionsrechtlicher oder nationaler Regelungen entstehen.

Ordentliche Mitglieder haben Teilnahmerecht an der Generalversammlung und das Stimmrecht. Sie werden durch eine natürliche Person vertreten und das passive Wahlrecht steht ihnen nicht zu.

- 4.3 Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck durch Fachexpertise, wissenschaftliche, technische, rechtliche oder wirtschaftliche Beiträge unterstützen, ohne selbst ein Modell gemeinschaftlicher Energienutzung im Sinne von Punkt 4.2 zu betreiben. Dazu zählen insbesondere Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Fachexpertinnen und -experten, Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen, Netzbetreiber sowie öffentliche Stellen.
Außerordentliche Mitglieder haben Teilnahmerecht an der Generalversammlung ohne Stimm- und Wahlrecht.
- 4.4 Funktionsmitglieder sind natürliche Personen, die für den Verein unentgeltlich immaterielle Leistungen erbringen und ggf. auch eine offizielle Vereinsfunktion erfüllen können. Funktionsmitglieder haben Teilnahmerecht an der Generalversammlung und das Stimmrecht sowie das passive Wahlrecht.
- 4.5 Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit ausschließlich durch finanzielle oder ideelle Zuwendungen unterstützen, ohne aktive Mitwirkung. Fördermitglieder haben Teilnahmerecht an der Generalversammlung ohne Stimm- und Wahlrecht.
- 4.6 Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich besonders um den Verein oder die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, von der Generalversammlung durch Beschluss verliehen werden. Ehrenmitglieder haben Teilnahmerecht an der Generalversammlung ohne Stimm- und Wahlrecht.
- 4.7 Die Aufnahme in eine bestimmte Kategorie erfolgt auf Antrag und wird durch den Vorstand beschlossen.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- 5.2 Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- 5.3 Die Aufnahme als Mitglied wird dem Kandidaten oder der Kandidatin bekanntgegeben.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen), Austritt, Streichung, und Ausschluss.

- 6.2 Der Austritt kann zum Ende jedes Quartals erfolgen und muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Eine Rückerstattung des Jahresmitgliedsbeitrages erfolgt nicht.
- 6.3 Der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor dem Ausschluss durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.
- 6.4 Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausständigen Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.
- 6.5 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt, insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
- 6.6 Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch ein Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- 6.7 Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen (Punkt 17).
- 6.8 Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen
- 7.2 Das Teilnahmerecht an der Generalversammlung steht jedem Mitglied zu. Das Stimmrecht steht den ordentlichen und den Funktionsmitgliedern zu, wobei jedes dieser Mitglieder eine Stimme hat. Das passive Wahlrecht für den Vorstand steht nur Funktionsmitgliedern zu.
- 7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.4 Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Gebühren in der vom Vereinsvorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

- 7.5 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhrung der Statuten zu verlangen.
- 7.6 Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

8. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsföhrung (optional, nur falls durch den Vorstand eingesetzt)
- die Rechnungsprüfer*innen
- das Schiedsgericht

9. Die Generalversammlung

- 9.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alle 5 Jahre statt und kann sowohl als Präsenzveranstaltung, als Onlineveranstaltung oder in hybrider Form abgehalten werden. Das einberufende Organ entscheidet über die Form der Durchführung.
- 9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen ab Einlangen des Antrags statt.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin auf geeignete Weise (schriftlich oder persönlich) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.
- 9.4 Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Generalversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Generalversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- 9.5 Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung können von Mitgliedern oder der Geschäftsföhrung bis längstens drei Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (per Post oder E-Mail) eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens zwei Tage vor der Generalversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige Tagesordnung zu schicken.
- 9.6 Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.7 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und die Funktionsmitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied oder ein Funktionsmitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur zwei andere Mitglieder vertreten.
- 9.8 Die Generalversammlung ist unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- 9.9 Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- 9.10 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann des Vereins, in dessen Verhinderung seine Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Die Versammlungsleitung kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Generalversammlung Gäste zulassen.
- 9.11 Über den Ablauf der Generalversammlung ist von einem durch den Obmann zu Beginn der Generalversammlung bestimmten Schriftführer ein Protokoll zu führen, das zumindest die gefassten Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse zu beinhalten hat. Das Protokoll ist vom Obmann zu unterzeichnen und den ordentlichen Mitgliedern von der Geschäftsführung innerhalb von vier Wochen nach der Generalversammlung zuzusenden (E-Mail ausreichend).

10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1 Beschlussfassung über den Voranschlag
- 10.2 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- 10.3 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- 10.4 Entlastung des Vorstands
- 10.5 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 10.6 Entgegennahme von Informationen über neue Mitglieder
- 10.7 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung (durch den Vorstand) von Vorstandsmitgliedern und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer
- 10.8 Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins
- 10.9 Beratung und Beschlussfassung über sämtliche auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten

11. Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus

- dem Obmann und seinen Stellvertretern
- dem Schriftführer und seinen Stellvertretern, und
- dem Kassier und seinen Stellvertretern.

Personalunion ist möglich, wobei der Vorstand aus mind. 5 Personen bestehen muss. Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich eine ehrenamtliche Tätigkeit. Der Ersatz von tatsächlichen Auslagen oder kleinen Aufwandsentschädigungen (z.B. Reisespesen) ist dabei möglich.

- 11.2 Erweiterter Vorstand: Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Sprechern der Arbeitsgruppen. Diese werden durch die Arbeitsgruppen nominiert – und durch den Vorstand bestätigt. Die Sprecher der Arbeitsgruppen besitzen im Erweiterten Vorstand keine Stimme.
- 11.3 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Generalversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer*innen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- 11.4 Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 11.5 Der Vorstand wird von der Generalversammlung für 5 Jahre bestellt. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.
- 11.6 Vorstandssitzungen werden vom Obmann, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertretung, einberufen. Dies erfolgt grundsätzlich auf digitalem Weg. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden. Vorstandssitzungen können online stattfinden.
- 11.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 11.8 Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung seine Stellvertretung.
- 11.9 Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Generalversammlung) oder Rücktritt.
- 11.10 Jedes Vorstandsmitglied kann seine Funktion ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Mitteilung an die anderen Vorstandsmitglieder zurücklegen. Die Zurücklegung wird mit Ablauf der Frist wirksam, falls der Rücktritt nicht für einen

späteren Zeitpunkt erklärt wird. Aus wichtigem Grund ist ein Rücktritt auch ohne Einhaltung der Dreimonatsfrist zulässig. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.

- 11.11 Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Das einberufende Organ entscheidet über die Form der Durchführung. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.
- 11.12 Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen. Weitere Personen können mit Beschluss des Vorstands beratend hinzugezogen werden.

12. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegen die Leitung und Verwaltung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1 Leitung und Organisation von Projekten und Programmen;
- 12.2 Entwicklung einer den Vereinszweck erfüllenden Strategie;
- 12.3 Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 12.4 Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- 12.5 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- 12.6 Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 12.7 Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- 12.8 Führung einer Mitgliederliste;
- 12.9 Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins;
- 12.10 Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat;
- 12.11 Vorlage erforderlicher Unterlagen und Erteilung erforderlicher Auskünfte an die Rechnungsprüfer mit Unterstützung der Geschäftsführung
- 12.12 Beschluss über eine Reduktion des Mitgliedsbeitrages oder über den Verzicht der Einforderung offener Mitgliedsbeiträge im Einzelfall bei Vorliegen von außerordentlichen Umständen

- 12.13 Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung
- 12.14 Abschluss, Änderung und Beendigung von (Dienst-)Verträgen mit der Geschäftsführung
- 12.15 Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1 Der Obmann vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Im Falle der Verhinderungen treten an die Stelle des Obmanns, dessen Stellvertreter.
- 13.2 Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. In Fällen von Kontoüberweisungen und Lastschriften sind Kassier und Kassier Stellvertreter allein zeichnungsberechtigt. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds
- 13.3 Im Innenverhältnis ist die Geschäftsführung an die Weisungen des Vorstands, das beschlossene Jahresbudget und das Arbeitsprogramm gebunden.
- 13.4 Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig anzuordnen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.5 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 13.6 Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

14. Die Geschäftsführung

- 14.1 Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung auf unbestimmte Zeit eine Geschäftsführung einsetzen und kann diese auch wieder abberufen.
- 14.2 Die Geschäftsführung leitet nach Maßgabe des von der Generalversammlung beschlossenen Arbeitsprogramms und der jeweils gültigen Geschäftsordnung die laufende Verwaltung des Vereins. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung nach außen ergibt sich aus § 13. Über die Grenzen der laufenden Geschäftsführung hinausgehende Handlungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- 14.3 Die Geschäftsführung ist an die Weisungen des Vorstands gebunden. Das Weisungsrecht ist durch den Gesamtvorstand auszuüben.
- 14.4 Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Verein mit der Sorgfalt der ordentlichen Geschäftsführung zu führen und insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen des Vereinsgesetzes, dieser Statuten und einer allfälligen vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung zu beachten.

- 14.5 Die Geschäftsführung informiert den Obmann und den Vorstand und ist für die Erstattung von Berichten und Vorschlägen an Vorstand und andere Stellen verantwortlich.
- 14.6 Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Vorbereitung der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.
- 14.7 Die Geschäftsführung ist vom Vorstand mit den erforderlichen Bevollmächtigungen für einen reibungslosen Ablauf der Geschäfte auszustatten.
- 14.8 Die Erteilung der Generalvollmacht oder sonstiger dem Vorstand vorbehaltenen Vollmachten erfolgen durch den Vorstand selbst.
- 14.9 Der Geschäftsführung obliegt die Letztverantwortung in Personalfragen und die Wahrnehmung der Dienstgeberfunktion gegenüber den Mitarbeitenden.

15. Arbeitsgruppen

- 15.1 Zur Erfüllung der ideellen Vereinszwecke gemäß § 3, insbesondere zur fachlichen Weiterentwicklung, zum Wissensaustausch zwischen den Mitgliedern und zur Erarbeitung fachlicher Positionen, können Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Arbeitsgruppen sind kein Organ des Vereins im Sinne des § 8.
- 15.2 Jede Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher (Arbeitsgruppen-Sprecher) sowie deren Stellvertretung. Arbeitsgruppensprecher und deren Stellvertretung bedürfen der Funktionsmitgliedschaft.
- 15.3 Arbeitsgruppen können sich eine eigene Geschäftsordnung geben, welche der Genehmigung durch den Vorstand bedarf. Sie regelt insbesondere Sitzungsfrequenz, Beschlussfassung, Dokumentation und Kommunikation. Sitzungen können in Präsenz-, Online- oder Hybridform stattfinden.

16. Die Rechnungsprüfer

- 16.1 Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Rechnungsprüfer sind unbeschränkt wieder wählbar. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 16.2 Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand, oder in seinem Auftrag die Geschäftsführung, hat den Rechnungsprüfer die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen In- und Ausgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- 16.3 Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu

bestellen, so übernimmt diese die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

17. Das Schiedsgericht

- 17.1 In allen aus dem Innenverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 17.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.
- 17.3 Diese beiden Schiedsrichter wählen eine dritte Person zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
- 17.4 Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich rechtsanwältlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
- 17.5 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.
- 17.6 Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung der Schiedsrichter durch die Antragsteller keine Schiedsrichter oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (Punkt 17.3), so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

18. Auflösung des Vereins

- 18.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- 18.2 Die Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die

Generalversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der/die vertretungsbefugte Liquidator.

- 18.3 Die Generalversammlung, die den Beschluss zur Auflösung fasst, hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.